

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über Zulassungsvorschriften und Meldepflichten im Zuckersektor (Zuckersektorverordnung 2017- ZSVO 2017) dient der Umsetzung von Art. 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/1183 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185 (Titel und Fundstelle sind in § 1 des Entwurfes genannt) und damit insbesondere der Festlegung bestimmter Meldepflichten sowie Zulassungs- und Anerkennungsvorschriften für Zucker oder Isoglucose erzeugende Unternehmen bzw. Verkäuferverbände.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission haben sich im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013 auf ein Auslaufen der Zucker- und Isoglucose-Quotenregelung zum 30. September 2017 verständigt.

Damit ergeben sich folgende Änderungen der marktordnungsrechtlichen Bestimmungen für Zucker und Isoglucose ab 2017:

Ab 1. Oktober 2017 entfallen als wesentliche Elemente der EU-Zuckermarktregelung:

1. die EU-Quoten für Zucker (13,53 Millionen Tonnen) und für Isoglucose (0,72 Millionen Tonnen),
2. die Nichtquotenzuckerregelung, der Übertrag auf das nächste Wirtschaftsjahr sowie die Bestimmungen betreffend Nichtquotenzuckerexport,
3. die Industriezuckerregelung, jene Nichtquotenzuckermengen, die in der chemisch technischen Industrie verwendet wurden sowie das Zuckerpreis-Meldesystem für Industriezuckerarbeiter,
4. die Mindestpreise für Quotenrüben (26,29 Euro pro Tonne), das heißt für Rüben, die zur Erfüllung der Zuckerquote angebaut werden, sowie
5. die Produktionsabgabe für Zucker bzw. Isoglucose (12 bzw. 6 Euro pro Tonne), die auf die zugeteilten Quoten der Zuckerhersteller erhoben wird.

Weiterhin gültig ist der Begriff des „Referenzschwellenwertes“, der als Orientierung für die Zahlung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung dienen soll, falls es zu einer ersten Marktkrise kommen sollte. Dieser liegt bei 404,40 Euro pro Tonnen für Weißzucker und 335,20 Euro pro Tonne für Rohzucker. Allerdings wurde die private Lagerhaltung, die auch die vorherige Marktordnung als mögliche Maßnahme bereits vorsah, bislang noch nicht angewendet.

Exporterstattungen soll es nur noch in Krisenfällen geben. Regelungen für Krisenmaßnahmen bieten der Europäischen Kommission bei ersten Marktstörungen (z. B. Preisverfall) die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Vorgesehen sind zudem verpflichtende Branchenvereinbarungen zwischen Zuckerrübenherzeugern und Zuckernerzeugern über die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben einschließlich Lieferverträgen. Das Preisberichterstattungssystem mit Meldepflichten der Zuckernerzeuger wird beibehalten und auf Grundlage der oben genannten delegierten Verordnung sowie der Durchführungsverordnung näher determiniert.

Die Abwicklung erfolgt wie bisher durch die Agrar Markt Austria (AMA).

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung der Zuckermarktordnung (Zuckermarktordnungs-Durchführungsverordnung 2008 – ZMODV 2008), BGBl. II Nr. 232/2008, außer Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund der zu erlassenden Verordnung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und es besteht im Wesentlichen Kostenneutralität. Für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen aus der vorliegenden Verordnung keine Verwaltungslasten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die unionsrechtlichen Vorschriften betreffend die in den Art. 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Sonderbestimmungen für den Sektor Zucker sowie die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/1183 und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185 festgelegten Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission. Einzelne Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 sind weiterhin in Geltung.

### **Zu § 2:**

Für die Vollziehung dieser Verordnung ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

### **Zu § 3:**

Insbesondere in Hinblick auf durchzuführende Meldungen und Kontrollen ist es wichtig, den Begriff des Zucker oder Isoglucose erzeugenden Unternehmens in diesem Zusammenhang näher zu präzisieren.

### **Zu § 4:**

Die Zulassung von Zucker oder Isoglucose erzeugenden Unternehmen dient dazu, um Detailinformationen von diesen Unternehmen zu erhalten und wird in § 11 näher konkretisiert (Abs. 1).

In Abs. 2 werden Bestimmungen festgelegt, um den Begriff „anerkannter Verkäuferverband“ – wie in Anhang II Teil II (technische Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführt – zu regeln. Da solche Verkäuferverbände von einem Mitgliedstaat anzuerkennen sind und keine spezifischen Bestimmungen in den EU-Rechtstexten normiert sind, ist es erforderlich im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips einzelstaatliche Bestimmungen festzulegen. Abs. 2 regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung eines Verkäuferverbandes. Abs. 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung zu entziehen ist. Verkäuferverbände und Zucker oder Isoglucose erzeugenden Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr 2016/2017 eine Branchenvereinbarung abgeschlossen haben, gelten als anerkannt bzw. zugelassen (Abs. 4).

### **Zu den §§ 5 bis 8 und 10:**

Die angeführten Bestimmungen regeln die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185 angeführten Mitteilungsverpflichtungen. Da in der o.g. EU-Verordnung die Meldetermine lediglich für die Verpflichtungen zwischen Kommission und zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten geregelt sind, ist es erforderlich, für die Wirtschaftsbeteiligten konkrete Termine vorzuschreiben, um der AMA die Möglichkeit zu geben, ihre Meldeverpflichtungen einhalten zu können.

### **Zu § 9:**

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185 zielt die Isoglucoseerzeugung eines Monats bzw. Wirtschaftsjahres darauf ab, welche Mengen aus eigener Erzeugung von einem Isoglucose erzeugenden Unternehmen im fraglichen Zeitraum „versendet“ wurden. Um hier eine Klarstellung zu erreichen, wurde in § 9 der Begriff „ausgelagerte Isoglucosemenge“ gewählt.

### **Zu § 11:**

Diese Bestimmungen dienen zur Konkretisierung der in § 3 genannten Unternehmen insbesondere für die Zulassung der Zucker oder Isoglucose erzeugenden Unternehmen. Das Erfordernis, welche Unterlagen von diesen Unternehmen vorzulegen sind, soll auch gleichzeitig sicherstellen, dass der zuständigen Behörde die jederzeitige Durchführung von Kontrollen ermöglicht werden kann.

### **Zu § 12:**

Diese Bestimmung dient der Dokumentation und Überprüfung der Zucker- oder Isoglucosebestände.

### **Zu § 13:**

Hier wird konkretisiert, dass nach Abschluss einer Branchenvereinbarung sowie deren allfälligen Abänderungen, diese vom Zucker erzeugenden Unternehmen der AMA als zuständige Stelle zu übermitteln ist. Der Abschluss einer Branchenvereinbarung gilt nur für den Bereich Zucker, nicht für Isoglucose.

### **Zu § 14:**

Jeder zugelassene Verkäuferverband nach § 4 hat der AMA bis Ende Februar eines jeden Jahres ein Mitgliederverzeichnis für das laufende Kalenderjahr zu übermitteln. Der AMA wird hiermit die Möglichkeit gegeben, Überprüfungen anzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Verkäuferverband nach § 4 Abs. 2 weiterhin gegeben sind.

**Zu § 15:**

Für die Zwecke der Anträge und Mitteilungen gemäß §§ 4 bis 10 werden von der AMA entsprechende Muster und Formblätter bereitgestellt.

**Zu § 16 und 17:**

§ 16 dient der Konkretisierung der Aufzeichnungspflichten der Zucker oder Isoglucose erzeugenden Unternehmen sowie der zugelassenen Verkäuferverbände. Diese sind insbesondere als Grundlage für Kontrollen der AMA heranzuziehen. Die Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren entspricht den üblichen Aufbewahrungsfristen, auch jenen bei vergleichbaren Meldeverpflichtungen. § 17 regelt die Kontrolltätigkeiten der AMA.

**Zu § 18:**

Die Bestimmung legt fest, dass eine nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Meldung sowie eine vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattete Meldung eine Verwaltungsübertretung im Sinne von § 30 Abs. 2 MOG 2007 darstellt.

**Zu § 19:**

Diese Verordnung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2017/2018 (ab 01.10.2017), da auch die Bestimmungen der diesbezüglichen EU-Durchführungsverordnung ab diesem Zeitpunkt für den Zuckersektor gelten. Gleichzeitig wird die Zuckermarktordnungs-Durchführungsverordnung 2008 – ZMODV 2008 – außer Kraft gesetzt. Jedoch gilt die ZMODV 2008 noch weiterhin für jene Vorgänge des Wirtschaftsjahres 2016/2017, die erst nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden können.